

1606540.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

26 / 40 133%

Werkzeuge Signieren Kommentar

---

**Drucksache 16/6540** – 26 – Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode

der Verhältnisse (erhöhter Wettbewerbsdruck), als ineffizient und nicht zielführend erwiesen.

Das Zwangsgeld nach § 11 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) beträgt lediglich mindestens drei Deutsche Mark und höchstens lediglich 2 000 Deutsche Mark. Bleibt das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos, darf es zwar so oft wiederholt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Eine Zwangsgeldandrohung für „jeden Fall der Zuwiderhandlung“ sieht das VwVG nicht vor. Die Höhe des Zwangsgeldes bezieht sich auf jeden Fall auf die Nichtbefolgung und stellt keine Gesamtobergrenze dar.

**Zu Nummer 23 (§ 94 Abs. 2 Satz 2)**

Infolge der Neuordnung der Zuständigkeiten der Bundesministerien durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 war eine inhaltsgleiche Vorschrift durch Verordnung vom 25. November 2003 dahingehend geändert worden, dass das Bundesversicherungsamt nicht mehr der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, sondern der des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung untersteht. Unter Zugrundelegung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Bundesministerien sind die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in diesem Bereich neu zu regeln, sodass das Bundesversicherungsamt jetzt wieder unter der Aufsicht beider Bundesministerien steht; und zwar – wie früher – in den Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit, im Übrigen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 17)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Recht von gehörlosen und hörbehinderten Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen ist neben der Regelung in § 17 SGB I während der Ausführung von Leistungen auch im SGB X, dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Kommunikationshilfenverordnung sowie den entsprechenden Gesetzen für das gerichtliche Verfahren enthalten. Die Entschädigung bzw. Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776). In § 17 SGB I dagegen fehlte ein ausdrücklicher Hinweis auf das JVEG oder die entsprechende Vorgängerregelung, sodass es in der Praxis häufig zu Unstimmigkeiten kam. Mit der Regelung wird nun klargestellt, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen während der Ausführung von Sozialleistungen genauso gestellt werden, wie im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

**Zu Nummer 2 (§ 35)**

Folgeänderung zur Änderung der Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**

Folgeänderung zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes. Da der Arbeitgeber, der einen aus Anlass des Überganges eines

Start

Microsoft Office... Mozilla Firefox Microsoft Office... Adobe Reader Kautz DE 12:36